



**Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 14.12.2021, 16 Uhr im Markgrafensaal,  
Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung**

Es gibt keine öffentlichen Tagesordnungspunkte.

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 17.12.2021, 16 Uhr im Markgrafensaal,  
Ludwigstraße 16, Eingang über den Hof der Verwaltung**

Tagesordnung

1. Umbesetzung von Stadtratsausschüssen
2. Weiterentwicklung des ÖPNV in Schwabach - VGN-Innovationspaket, Ausweitung des Verbundgebietes, Sachstand 365-EUR-Ticket
3. Klimaschutz; Sachstand und weitere Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts
4. Bebauungsplan W-30-21 "Unterer Grund"
  - Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Billigung des Entwurfs
  - Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Baumerhalt
5. Bebauungsplan W-29-12 "südlicher Pfaffensteig" mit integriertem Grünordnungsplan, Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten beschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung
6. Verlängerung der Geltungsdauer des Sanierungsgebiets O'Brien-Park Süd
7. Abänderung der Geschäftsordnung des Stadtrats: Videozuschaltung von Stadtratsmitgliedern
8. Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2022; Personaleinsatz Impfzentrum
9. Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses

Stadt Schwabach, 09.12.2021

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) in der Stadt Schwabach bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
  - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
    - aa) in mehreren Ställen oder
    - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der Stadt Schwabach verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet.
4. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
  - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

- b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 08.12.2021

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

### **Bekanntmachung der Stadtverkehr Schwabach GmbH Fahrplanänderungen auf den Linien 661 - 665 zum 12.12.21**

Zum 12. Dezember 2021 ändern sich die Linienfahrpläne der Stadtverkehr Schwabach GmbH.

Hauptgrund für die Änderungen ist ein Konzept, mit dem die Anbindung der Altstadt verbessert werden soll. Dafür übernimmt

- die Linie 664 die Bedienung der Haltestellen „Gutenbergstraße“ und „Steinmarckstraße“ von der Linie 663
- die Linie 662 die Bedienung der Haltestelle „Nördlinger Straße“ von der Linie 663

um die Linie 663 zu beschleunigen und das Anfahren der Altstadt (Haltestelle „Rathaus“) so zu ermöglichen.

Im Zuge dieser Neuordnung wurde auch ein Ringverkehr der Linie 662 am westlichen Ende aufgelöst, indem die Linie 664 die Bedienung der Haltestellen „Am Hohbuck“ und „Schubertstraße“ von der Linie 662 übernimmt.

Die Haltestelle „Rathaus“ ist ab 12.12.2021 wieder zu erreichen mit den Linien 663 und 664.

Die wesentlichen Änderungen sowie die Fahrpläne, das neue Streckennetz und die Haltestellenlagepläne sind einsehbar und zum Downloaden erhältlich unter

<https://www.schwabach-mobil.de/fahrplan-liniennetz/>

Die geänderten Fahrpläne werden, sobald verfügbar, in allen Bussen, im Bürgerbüro sowie im Foyer der Stadtwerke ausgelegt. Sie sind auch unter [www.vgn.de/netz-fahrplaene/linien](http://www.vgn.de/netz-fahrplaene/linien) oder über die Verbindungsauskunft des VGN [www.vgn.de/verbindungen](http://www.vgn.de/verbindungen) einzusehen.

Schwabach, 03.12.21

ppa. Tobias Mayr  
Stadtverkehr Schwabach GmbH